

Entwurf

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom über die Festsetzung des Euowertes je LKF-Punkt, der Pflegegebühren und der Anstaltsgebühren an allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten im Land Salzburg (Krankenanstalten-Gebührenverordnung 2020)

Auf Grund der §§ 60 Abs 1, 61 Abs 2 und 64 Abs 1 und 3 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 – SKAG, LGBl Nr 24, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Abteilung der Leistungen der Christian-Doppler-Klinik – Universitätsklinikum der PMU**§ 1**

(1) Die Leistungen der Christian-Doppler-Klinik – Universitätsklinikum der PMU mit Ausnahme der Leistungen der Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik und der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie sind im Akutbereich gemäß § 60 Abs 1 SKAG durch LKF-Gebühren abzugelten. Der zur Verrechnung gelangende, kostendeckende Euowert je LKF-Punkt beträgt 1,41 €. Die im Akutbereich der Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik und der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie erbrachten Leistungen sind durch Pflegegebühren abzugelten, die in der kostendeckenden Höhe von 501 € festgelegt werden.

(2) Die Leistungen der Pflegeabteilungen der Christian-Doppler-Klinik sind durch Pflegegebühren abzugelten, die in folgender Höhe festgelegt werden:

1. kostendeckende Pflegegebühr, soweit nicht die Z 2 anzuwenden ist 385 €
2. Pflegegebühr bei Inanspruchnahme nur der Tagesklinik: 163 €

(3) Bei der Berechnung der Anstaltsgebühren gemäß § 5 Abs 2 der Sondergebührenverordnung Unikliniken ist in jenen Akutbereichen, deren Leistungen gemäß Abs 1 durch LKF-Punkte abgegolten werden, anstelle der Pflegegebühren von einem täglichen Pflege-Grundbetrag von 824 € auszugehen.

Abteilung der Leistungen der Landeslinik St. Veit**§ 2**

(1) Die Leistungen der Landeslinik St. Veit sind mit Ausnahme der Leistungen der Pflegeabteilungen (Abs 2) gemäß § 60 Abs 1 SKAG durch LKF-Gebühren abzugelten. Der zur Verrechnung gelangende, kostendeckende Euowert je LKF-Punkt beträgt 1,12 €.

(2) Die Leistungen der Pflegeabteilungen der Landeslinik St Veit werden durch tägliche Pflegegebühren abgegolten. Diese Pflegegebühren werden in folgender Höhe festgelegt:

1. kostendeckende Pflegegebühr, soweit nicht Z 2 anzuwenden ist: 291 €;
2. Pflegegebühr bei Inanspruchnahme nur der Tagesklinik: 216 €;

(3) Bei der Berechnung der Anstaltsgebühren gemäß § 5 Abs 2 der Sondergebührenverordnung Landeskliniken ist in jenen Abteilungen, deren Leistungen durch LKF-Punkte abgegolten werden, anstelle der Pflegegebühren von einem täglichen Pflege-Grundbetrag von 320 € auszugehen.

Abteilung der Leistungen weiterer Krankenanstalten**§ 3**

(1) Die Leistungen der nachstehenden Krankenanstalten sind gemäß § 60 Abs 1 SKAG durch LKF-Gebühren abzugelten. Der zur Verrechnung gelangende kostendeckende Euowert je LKF-Punkt wird wie folgt festgesetzt:

für die Krankenanstalt	Eurowert
Landeskrankenhaus Salzburg – Universitätsklinikum der PMU	1,60
Allgemeines öffentliches Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Salzburg	1,60
Landeslinik Hallein	1,25
Allgemeines öffentliches Krankenhaus Oberndorf	1,08
Kardinal Schwarzenberg Klinikum	1,60
Landeslinik Tamsweg	1,48
Tauernklinikum	1,25

(2) Bei der Berechnung der Anstaltsgebühren gemäß § 5 Abs 2 der Sondergebührenverordnung Landeskliniken, § 4 Abs 1 der Verordnung über die Sondergebühren an bestimmten öffentlichen Krankenanstalten im Land Salzburg und gemäß § 4 Abs 1 der Sondergebührenverordnung Kardinal Schwarzenberg'sches Krankenhaus, Krankenhaus Hallein und Krankenhaus der Barmherzigen Brüder ist anstelle der Pflegegebühren von folgendem täglichen Pflege-Grundbetrag auszugehen:

Krankenanstalt	Pflege-Grundbetrag
Landeskrankenhaus Salzburg – Universitätsklinikum der PMU	1.182 €
Allgemeines öffentliches Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Salzburg	1.182 €
Landeslinik Hallein	662 €
Allgemeines öffentliches Krankenhaus Oberndorf	653 €
Kardinal Schwarzenberg Klinikum	1.182 €
Landeslinik Tamsweg	864 €
Tauernklinikum	662 €

Inkrafttreten

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Sie ist auf Leistungen der Krankenanstalten anzuwenden, die im Kalenderjahr 2020 erbracht werden.

Erläuterungen

1. Gesetzliche Grundlage:

Die Landesregierung hat gemäß § 60 Abs 1 SKAG unter Bedachtnahme auf eine möglichst wirtschaftliche Gebarung der betroffenen Krankenanstalten durch Verordnung festzulegen, ob die Leistungen jener öffentlichen Krankenanstalten, die keine Fondskrankenanstalten sind, und die nicht gemäß § 59 Abs 1 SKAG abzugeltdenden Leistungen der Fondskrankenanstalten durch Pflegegebühren oder LKF-Gebühren abzugeltden sind. Entsprechend dieser grundsätzlichen Festlegung sind gemäß § 64 Abs 1 SKAG entweder Pflegegebühren oder der für die LKF-Gebühren zur Verrechnung gelangende Eurowert je LKF-Punkt durch Verordnung festzusetzen. Bei der Festlegung des Eurowertes (bzw der Pflegegebühren) ist auf die Ausstattung und Einrichtung, wie sie durch die Funktion der Krankenanstalt erforderlich sind, und die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Gebarung Bedacht zu nehmen. In der Verordnung sind auch die kostendeckend ermittelten Eurowerte bzw Pflegegebühren anzugeben.

Die Eurowerte bzw Pflegegebühren bei einer nicht von einer Gebietskörperschaft verwalteten Krankenanstalt dürfen gemäß § 64 Abs 3 SKAG nicht niedriger sein als die Pflegegebühren der nächstgelegenen vergleichbaren Krankenanstalt einer Gebietskörperschaft.

Das rückwirkende Inkrafttreten und Wirksamwerden dieser Verordnung ist durch § 64 Abs 1 Z 2 SKAG gedeckt.

2. Zum Verordnungsinhalt:

2.1. Die Höhe der vorgeschlagenen Eurowerte, Pflegegebühren und Pflege-Grundbeträge beruht auf den vom SAGES ermittelten Zahlen. Ein Einhebungsnachlass ist nicht vorgesehen.

2.2. Von der durch das Gesetz LGBI Nr 91/2005 eingeräumten Möglichkeit, anstelle von Pflegegebühren LKF-Gebühren bzw den für die Verrechnung erforderlichen Eurowert festzulegen, soll für das Jahr 2020 für alle Krankenanstalten mit Ausnahme der Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik und der Pflegeabteilungen in der Christian-Doppler-Klinik sowie der Pflegeabteilungen der Landesklinik St Veit (vgl dazu Pkt 2.3) Gebrauch gemacht werden. Dadurch ergibt sich für diese Häuser wieder die Notwendigkeit, in der Verordnung auch den für die Berechnung der Sondergebühren erforderlichen Pflege-Grundbetrag festzulegen (vgl § 1 Abs 3 und § 2 Abs 3), da die Anstaltsgebühren als Teilbetrag der Sondergebühren derzeit noch in Form eines Prozentsatzes der tatsächlich aufgelaufenen Pflegegebühren festgelegt sind. Die Berechnung dieses Pflege-Grundbetrags erfolgt nach der bisher für die Pflegegebühr geltenden Formel durch Division der Berechnungsgrundlage (§ 63 Abs 3 SKAG) durch die Zahl der prognostizierten fiktiven Pflgetage. Diese „fiktiven Pflgetage“ sind die Summe der prognostizierten Pflgetage in der allgemeinen Gebührenklasse und der um den Faktor 1,3 erhöhten prognostizierten Pflgetage in der Sonderklasse. Durch diese Art der Berechnung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Pflgetage in der Sonderklasse höhere Kosten verursachen und zugleich sichergestellt, dass bei der Ermittlung der Pflegegebühren die Pflgetage in der allgemeinen Gebührenklasse nicht mit den Kosten der Sonderklasse belastet werden. Der Eurowert je LKF-Punkt wird durch Division der Berechnungsgrundlage durch die Summe der veranschlagten LKF- Punkte ermittelt.

2.3. In der Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik und in den Pflegeabteilungen an der Christian-Doppler-Klinik sowie in den Pflegeabteilungen der Landesklinik St. Veit sollen die Pflegegebühren beibehalten werden. Die unterschiedliche Abgeltung von Leistungen der Psychiatriebereiche und der sonstigen Bereiche (Geriatric, Neurologie, Neurochirurgie) in der Christian-Doppler-Klinik ermöglicht das Lukrieren höherer Einnahmen bei Selbstzahlerpatientinnen bzw -patienten und ist damit aus wirtschaftlicher Sicht geboten. In diesen Bereichen werden überdies Patientinnen und Patienten häufig über einen längeren Zeitraum stationär aufgenommen, die leistungsbezogenen LKF-Gebühren eignen sich aber nicht zur Abrechnung von Langzeitbehandlungen. Die Verweildauerabschläge würden die Zahlungen für derartige Behandlungen deutlich unter das kostendeckende Niveau reduzieren. Die Berechnung der kostendeckenden Pflegegebühren erfolgt wie bisher. Die Ermittlung der Pflegegebühren erfolgt ausschließlich auf der Basis der prognostizierten Pflgetage in der allgemeinen Gebührenklasse, da dort keine Sonderklasse eingerichtet ist. Gegenüber dem für das Jahr 2019 geltenden Werten zeigt sich folgende Entwicklung:

Christian-Doppler-Klinik	Pflegegebühr Psychiatrie	- 3,47 %
	Pflegegebühr Pflegeabteilungen	- 3,51 %
	Tagesklinik	- 3,55 %
Landesklinik St. Veit	Pflegegebühr Pflegebereich	- 4,53 %
	Tagesklinik	+ 1,88 %

Die bisher vorgesehene Festlegung einer Pflegegebühr für die Nachtambulanz entfällt, da diese Gebühr in der Praxis nie verrechnet worden ist.

2.4. Bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage (§ 63 Abs 3 SKAG) wurden von der Gesamtausgabensumme die gesetzlich vorgesehenen Abzüge (Ausgaben für die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung der Anstalt, allfällige Pensionsausgaben oder krankenhausfremde Aufwendungen) vorgenommen und die daraus resultierende Zwischensumme um den Ambulanzteil an den Gesamtkosten reduziert. Diese bereinigten Gesamtausgaben bilden die Berechnungsgrundlage.

2.5. Der Eurowert je LKF-Punkt (§ 3 Abs 1) ist durch Division der Berechnungsgrundlage (§ 63 Abs 3 SKAG) durch die Summe der veranschlagten LKF-Punkte ermittelt. Gegenüber den für 2019 geltenden Werten zeigt sich folgende Entwicklung:

Krankenanstalt	Entwicklung
Landeskrankenhaus Salzburg – Universitätsklinikum der PMU	- 11,60 %
Christian-Doppler-Klinik – Universitätsklinikum der PMU	- 2,08 %
Allgemeines öffentliches Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Salzburg	- 11,60 %
Landeskrankenhaus Hallein	+ 2,46 %
Landeskrankenhaus St. Veit	- 10,40 %
Allgemeines öffentliches Krankenhaus Oberndorf	+ 8,00 %
Kardinal Schwarzenberg Klinikum	- 11,60 %
Landeskrankenhaus Tamsweg	- 18,68 %
Tauernklinikum	+ 2,46 %

Die Berechnung des Pflege-Grundbetrags (§ 3 Abs 2) ist durch Division der Berechnungsgrundlage (§ 63 Abs 3 SKAG) durch die Zahl der prognostizierten fiktiven Pflegebetten (Sonderklasse mit dem Faktor 1,3 bewertet) erfolgt. Gegenüber den für 2019 geltenden Werten zeigt sich folgende Entwicklung:

Krankenanstalt	Entwicklung
Landeskrankenhaus Salzburg – Universitätsklinikum der PMU	+ 3,87 %
Christian-Doppler-Klinik – Universitätsklinikum der PMU	+ 7,71 %
Allgemeines öffentliches Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Salzburg	+ 3,87 %
Landeskrankenhaus Hallein	+ 9,06 %
Landeskrankenhaus St. Veit	+ 1,91 %
Allgemeines öffentliches Krankenhaus Oberndorf	+ 9,02 %
Kardinal Schwarzenberg Klinikum	+ 3,87 %
Landeskrankenhaus Tamsweg	- 18,03 %
Tauernklinikum	+ 9,06 %

Die Entwicklung der Werte des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder Salzburg und des Kardinal Schwarzenberg Klinikums stimmen dabei auf Grund der gesetzlichen Vorgabe in § 64 Abs 3 SKAG mit jener des Landeskrankenhauses Salzburg – Universitätsklinikum der PMU überein, jene des Tauernklinikums mit jener der Landeskrankenhaus Hallein.